

**Berichtsantrag vom 16.05.2021 – Vorlage FDP/0134/21:
"Transparente Aufschlüsselung der Abfall-Grundgebühr pro Haushalt"**

Beratungsreihenfolge
06.07.2021

Gremium
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Die FDP-Fraktion fragt vor diesem Hintergrund gemäß § 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in Verbindung mit § 50 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an:

- 1. Wer kommt für die Kosten der Leerung der Abfallbehälter im öffentlichen Raum auf? Die KBR oder die Stadt? Falls es die KBR ist: sind diese Kosten (Personal + Materialentsorgung) Teil der Abfallgrundgebühr?**

Die Stadt (Fachbereich 6 – Bauverwaltung)

- 2. Wer kommt für die Entsorgungskosten des Mülls auf, der während des Gemarkungsputzes oder durch spezielle Sammelaktionen (Kitas, Schulen, Umweltfreunde, Vereine etc.) anfällt? Die KBR oder die Stadt? Falls es die KBR ist: sind diese Kosten (Personal + Materialentsorgung) Teil der Abfallgrundgebühr?**

Die Stadt (Fachbereich 3 – Öffentliche Ordnung)

- 3. Wer kommt für die Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung von Müll auf, der von städtischen Mitarbeiter/-innen oder beauftragten Fremdfirmen eingesammelt wird (beispielsweise entlang von Straßen, in Parkanlagen, Grünflächen, etc.)? Die KBR oder die Stadt? Falls es die KBR ist: sind diese Kosten (Personal + Materialentsorgung) Teil der Abfallgrundgebühr?**

Die Stadt (Fachbereich 6 für Abfälle, die im Rahmen der Pflege von Straßen, Parkanlagen und Grünflächen anfallen bzw. Fachbereich 3 für Kosten, die im Rahmen von Aufträgen zur Entfernung illegaler Ablagerungen anfallen)

- 4. Wo genau liegt die Grenze zwischen den Zuständigkeiten (in Bezug auf die Kosten) der KBR und der Stadt?**

Es gibt keine Grenzen. Die Kosten liegen zu 100 % bei der Stadt (Fachbereiche 3 und 6).

5. **Welche rechtlichen Vorgaben gibt es bzgl. der Umlegbarkeit von Müllentsorgungskosten der Stadt auf die Bürger in Form der Abfallgrundgebühr? Könnten über die oben im Sachverhalt genannten Abfallsorten noch weitere Sorten prinzipiell (bei einer entsprechenden inhaltlichen Änderung der Abfallsatzung) in das von der Abfallgrundgebühr abgedeckte Leistungsspektrum aufgenommen werden?**

Formal sind Kosten für die öffentliche "Müllentsorgung", welche im Zusammenhang der Bewirtschaftung öffentlicher städtischer Grundstücke entstehen (Straßenreinigung, Aufstellung/Entleerung öffentliche Abfallbehälter, Beseitigung illegaler Ablagerungen etc.) über den allgemeinen städtischen Haushalt – und nicht über die Abfallgrundgebühren – zu finanzieren.

Rödermark, den 16.06.2021